



**Baden-Württemberg**  
POLIZEIPRÄSIDIUM STUTTGART  
REFERAT RECHT UND DATENSCHUTZ

Polizeipräsidium Stuttgart · Postfach 102923 · 70025 Stuttgart

Herrn

██████████  
██████████  
70197 Stuttgart

Datum 17.10.2014

Name ██████████

Durchwahl 0711/8990-██████████

E-Mail stuttgart.pp.vw.redas@polizei.bwl.de

Aktenzeichen RuD-0532.3-3495/2014

(Bitte bei Antwort angeben)

 **Gebührenbescheid des Polizeipräsidiums Stuttgart vom 19.01.2011,  
Az.: H-H/K/1185640008463**

**Verwaltungsrechtssache ██████████ R ██████████./ Land Baden-Württemberg wegen  
Gebühren, Verwaltungsgericht Stuttgart, Az.: 5 K 1344/12**

Sehr geehrter Herr R ██████████

in der oben genannten Gebührenangelegenheit ergeht folgender

**Rücknahmebescheid:**

1. Der Gebührenbescheid des Polizeipräsidiums Stuttgart vom 19.01.2011,  
Az.: H-H/K/0541.1/1085640008463, wird zurückgenommen.  
Der Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart - Landespolizei-  
direktion - vom 16.03.2012, Az.: 62-1103.3/██████████ ist zurückgenommen.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Am 10.09.2010 haben Sie an einer Sitzblockade teilgenommen, bei der Baufahrzeuge an der Einfahrt zur Baustelle am Nordflügel des Hauptbahnhofs Stuttgart (Kurt-Georg-Kiesinger-Platz) gehindert wurden. Daraufhin erteilte Ihnen die Polizei einen Platzverweis, dem Sie trotz mehrmaliger Aufforderung nicht nachkamen. Daraufhin wurden Sie von Polizeibeamten weggetragen.

Mit dem oben bezeichneten Gebührenbescheid wurde Ihnen eine Gebühr in Höhe von 80,00 Euro für die Anwendung des unmittelbaren Zwangs in Form von einfacher körperlicher Gewalt (Wegtragen) auferlegt.

Den von Ihnen mit Schreiben vom 27.01.2011 erhobenen Widerspruch gegen diesen Gebührenbescheid hat das Regierungspräsidium Stuttgart - Landespolizeidirektion - mit Bescheid vom 16.03.2012, Az.: 62-1103.3/[REDACTED], zurückgewiesen. Hiergegen haben Sie im April 2012 Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben.

Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat mit rechtskräftigem Urteil vom 12.06.2014, Az. 5 K 808/11, zu einer vergleichbaren Blockadeaktion entschieden, dass diese dem Schutz des Versammlungsrechts unterfällt und demzufolge der erteilte Platzverweis rechtswidrig war.

Das Polizeipräsidium Stuttgart schließt sich dieser rechtlichen Bewertung jedenfalls für den vorliegenden Fall an mit der Folge, dass der Ihnen erteilte Platzverweis und der gegen Sie erlassene Gebührenbescheid rechtswidrig sind.

Nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Da es sich vorliegend um einen nicht bestandskräftigen, nur belastenden Verwaltungsakt handelt, ist die Ausübung des Ermessens dahin intendiert, dass der Gebührenbescheid zurückzunehmen ist. Gründe für eine andere Entscheidung sind nicht ersichtlich.

Durch die Rücknahme des Ausgangsbescheids wird der Widerspruchsbescheid gegenstandslos und unwirksam.

Ihrer Rechtsvertretung im Verwaltungsgerichtsverfahren, den Rechtsanwälten F [REDACTED] und E [REDACTED] und dem Verwaltungsgericht Stuttgart haben wir eine Mehrfertigung dieses Schreibens im Hinblick auf die anhängige Klage übersandt.

Freundliche Grüße

  
